

# § 9 Jugendschutzgesetz

## Hinweise zur Abgabe von Alkohol

Der § 9 Jugendschutzgesetz ist als Ergänzung zum Niedersächsischen Gaststättengesetz (NGastG) zu verstehen. § 9 Satz 2 NGastG verbietet die Abgabe von Alkohol an erkennbar betrunkenen Personen. Nach § 7 NGastG ist mindestens ein nichtalkoholisches Getränk sowohl im absoluten Preis, wie auch im Preis/Liter, günstiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk.

**Wein, Bier und Sekt darf an Jugendliche ab 16 Jahren abgegeben werden. Andere („harte“) alkoholhaltige Getränke oder Speisen dürfen nur an Personen über 18 Jahren abgegeben werden.** Hierzu gehören auch z.B. Weinbrandbohnen, ein Eisbecher mit Likör oder Mixgetränke wie Cola-Rum. Der tatsächliche Alkoholgehalt ist dabei nicht von Bedeutung.

Als Ausnahme dürfen lediglich Personensorgeberechtigte (i.d.R. die Eltern) ihrem mindestens 14jährigen Kind den Genuss ausschließlich von Wein, Bier oder Sekt in der Öffentlichkeit gestatten.

Ein Gesetzesverstoß liegt bereits bei der nicht altersentsprechenden Aushändigung des Alkohols vor, auch ohne dass ein Verzehr stattgefunden hat. Sollte es durch den Verzehr bei dem Minderjährigen zu einer Alkoholvergiftung kommen, ist nach § 229 StGB der Straftatbestand der fahrlässigen Körperverletzung erfüllt.

---

Weitere Infos unter Tel. 05021 967-758  
Fachdienst Jugendarbeit & Sport, Peter Karaskiewicz

Landkreis  
Nienburg/Weser



# § 5 Jugendschutzgesetz

## Hinweise zur Anwesenheit Minderjähriger bei öffentlichen Tanzveranstaltungen

**Ohne Begleitung dürfen sich Jugendliche ab 16 Jahren bis 24.00 Uhr auf öffentlichen Tanzveranstaltungen aufhalten.** Durch geeignete Einlasskontrollen ist die Einhaltung der Altersgrenze sicherzustellen. **In Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson gelten für die Anwesenheit keine Alters- und Zeitgrenzen.** Die Begleitperson muss die Aufsicht tatsächlich wahrnehmen und die Einhaltung der Altersgrenzen bzgl. Alkohol (§ 9 JuSchG) und Tabak (§ 10 JuSchG) gewährleisten.

Mit der Erziehungsbeauftragung („Mutti -Zettel“) kann der Minderjährige nachweisen, dass er in Begleitung ist. Diese Beauftragung ist von einem Personensorgeberechtigtem (i.d.R. ein Elternteil) zu unterschreiben. Ihm muss bekannt sein, wer im jeweiligen Fall die Begleitperson seines minderjährigen Kindes ist. Gefälschte Unterschriften erfüllen nach § 267 StGB den Straftatbestand der Urkundenfälschung.

Sofern die Tanzveranstaltung von einem **anerkannten Träger der Jugendhilfe** durchgeführt wird, können unbegleitete Kinder unter 14 Jahren bis 22.00 Uhr teilnehmen, für unbegleitete Jugendliche ab 14 Jahren gilt eine zeitliche Begrenzung bis 24.00 Uhr.

---

Weitere Infos unter Tel. 05021 967-758  
Fachdienst Jugendarbeit & Sport, Peter Karaskiewicz

Landkreis  
Nienburg/Weser



# § 10 Jugendschutzgesetz

## Hinweise zu Abgabe und Genuss von Tabakwaren

Das Aushändigen von Tabakwaren an Minderjährige ist nicht erlaubt, selbst wenn diese nicht konsumiert werden. Zu den Tabakwaren gehören alle Genussmittel, die aus der Tabakpflanze gewonnen werden, auch Kau- und Schnupftabake und nikotinhaltige Liquids. Raucherzubehör wie Mundstücke, Pfeifen oder Blättchen fallen nicht unter diese Regelung.

Verboten ist der Konsum von Tabakwaren nur in Form des Rauchens und wenn dies in der Öffentlichkeit stattfindet. Das Rauchen mit Wasserpfeifen ist Minderjährigen verboten, soweit Tabakerzeugnisse bzw. nikotinhaltige Produkte konsumiert werden. Der Gebrauch von E-Zigaretten und E-Shishas ist Minderjährigen grundsätzlich verboten.

Aufsichtspflichtige Personen (Eltern, Lehrer, Erzieher, Veranstalter, Gewerbetreibende) begehen bereits bei der Duldung des Rauchens einen Gesetzesverstoß. Veranstalter können rauchende Minderjährige von der Veranstaltung verweisen.

Nach dem Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetz darf in Gaststätten und Diskotheken nicht geraucht werden, außer in entsprechend ausgewiesenen Nebenräumen. Zu den ausgewiesenen Raucherräumen oder Rauchergaststätten darf Minderjährigen der Zutritt nicht gewährt werden.

---

Weitere Infos unter Tel. 05021 967-758  
Fachdienst Jugendarbeit & Sport, Peter Karaskiewicz

Landkreis  
Nienburg/Weser

